

**TOP 9:**

---

Gesetz zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen sowie zur Änderung des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes und des Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetzes

Drucksache: 289/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Durch Änderungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) werden

- der Rahmenbeschluss 2008/909/JI (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27), betreffend die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der EU,
- der Rahmenbeschluss 2008/947/JI (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102), betreffend die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen und
- der Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24), betreffend Änderungen zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist,

in nationales Recht umgesetzt.

Insbesondere sind folgende Neuerungen vorgesehen:

- Richtet sich eine im EU-Ausland verhängte freiheitsentziehende Sanktion gegen deutsche Staatsbürger, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben und verpflichtet sind, nach Deutschland auszureisen, oder gegen Ausländer, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, ist - mit Ausnahme der im Gesetz normierten Ablehnungsgründe - Deutschland verpflichtet, die Vollstreckung zu übernehmen.

- Deutsche Behörden sollen im Ausland verhängte Bewährungsmaßnahmen künftig überwachen können. Im Verhältnis zu anderen EU-Mitgliedstaaten wird teilweise eine Pflicht zur Übernahme der Überwachung normiert. Regelmäßig sollen deutsche Gerichte auch die Folgeentscheidungen (z. B. Erteilung weiterer Auflagen oder Weisungen, nachträgliche Änderung oder Aufhebung von Entscheidungen, Widerruf von Strafaussetzung, Straferlass) übernehmen.
- Ferner legt das Gesetz die Voraussetzungen fest, unter denen die Übernahme der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen möglich ist, die über das nach deutschem Recht mögliche Höchstmaß hinausgehen oder in deren zugrunde liegenden ausländischen Verfahren bestimmte rechtstaatliche Mindestgarantien verletzt worden sind.

## II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 25/15). Der Bundesrat hat in seiner 931. Sitzung am 6. März 2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 25/15 (Beschluss). Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/5255) in seiner 112. Sitzung am 18. Juni 2016 mit Änderungen angenommen. Die Änderungen klammern unter anderem bestimmte Fallkonstruktionen aus den besonderen Vorschriften über den Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus. Ferner wird klargestellt, dass eine Bedingung eines europäischen Staates, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nur nach Zustimmung des Urteilsstaates zur Bewährung auszusetzen, keine Berücksichtigung findet. Eine weitere Änderung soll nach der Flucht einer verurteilten Person deren Wiederergriffung und anschließende Fortsetzung der Vollstreckung der Sanktion im Inland ermöglichen. Als Nachfolgeorganisation für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und für den Strafgerichtshof für Ruanda wurde mit der Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der Internationale Residualmechanismus für Ad-hoc-Strafgerichtshöfe geschaffen. Die neuen Artikel 4 und 5 implementieren diese Resolution in nationales Recht. Dadurch wird klargestellt, dass die Pflicht zur Zusammenarbeit nach dem Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz und dem Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetz auch gegenüber dieser Nachfolgeorganisation gilt.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

